

Anlage G

Ermittlung des Grundanspruchs gemäß § 9 Abs. 2 BVB

- (1) Der Grundanspruch G_A für die Leistungserstellung errechnet sich aus der Summe aller absoluten linienbündelbezogenen Grundansprüche G_L . Sind räumliche Umbestellungen von Verkehren und Sonderverkehre nicht eindeutig einem Linienbündel zuordenbar, werden diese Verkehre und Sonderverkehre diesem Linienbündel zugeordnet (Preis und Leistung), welches der Fahrplanleistung bzw. dem Sonderverkehr bezüglich des Fahrzeugeinsatzes am nächsten kommt. Die Ermittlung erfolgt für jeden Aufgabenträger separat nach dem Territorialprinzip.
- (2) Der absolute linienbündelbezogene Grundanspruch G_L für die Leistungserstellung in Euro pro Jahr errechnet sich nach folgender Formel:

$$G_L = G_f + G_v + G_I^{B1005}$$

mit:

G_f	fixer linienbündelbezogener Grundanspruch [Euro im Kalenderjahr]
G_v	variabler linienbündelbezogener Grundanspruch [Euro im Kalenderjahr]
G_I	linienbündelbezogener Infrastrukturpreisanteil [Euro im Kalenderjahr] ^{B1005}

- (3) Der fixe linienbündelbezogener Grundanspruch G_f errechnet sich wie folgt:

$$G_f = P_f * Z_{LV}$$

mit:

P_f	fixer Preisanteil gemäß Leistungsverzeichnis, fortgeschrieben gemäß Wertsicherungsklausel [Euro/Zkm]
Z_{LV}	Zugkilometer im Normjahr nach Angebot gemäß Leistungsverzeichnis wie bezuschlagt (Vertrags-Soll) [Zkm im Normjahr]

- (4) Der variable linienbündelbezogene Grundanspruch errechnet sich wie folgt:

$$G_v = P_v * Z_v$$

mit:

P_v	variabler Preisanteil gemäß Leistungsverzeichnis, fortgeschrieben gemäß Wertsicherungsklausel [Euro/Zkm]
Z_v	linienbündelbezogenes Leistungsvolumen (Abrechnungs-Soll) für das gesamte im Kalenderjahr vereinbarte Leistungsvolumen je Aufgabenträger gemäß Anlage V einschließlich unterjähriger Änderungen nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 10 BVB, Sonderverkehre nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 10 BVB, Leerfahrten nach § 4 Abs. 5 BVB sowie Leistungen auf einer mit den Beauftragten abgestimmten neuen Wegstrecke nach § 7 Abs. 7 nach 48 Stunden ⁱ [Zkm im Kalenderjahr]

- (5) Der linienbündelbezogene Infrastrukturpreisanteil errechnet sich wie folgt:^{B1005}

$$G_I = P_I * Z_v$$

mit:

P_I	Infrastrukturpreisanteil gemäß Leistungsverzeichnis [Euro/Zkm]
-------	--

Z_{LV}^{BI005}	Zugkilometer im Normjahr nach Angebot gemäß Leistungsverzeichnis wie bezuschlagt (Vertrags-Soll) [Zkm im Normjahr]
------------------	--

~~(5)~~(6) Der linienbündelbezogene spezifische Preis für die Leistungserstellung P_{spez} in Euro je Zkm errechnet sich nach folgender Formel:

$$P_{spez} = (P_f * Z_{LV}/Z_V) + (P_V) + ~~(-)~~ $Z_{LV}^{BI005}$$$

~~(6)~~(7) Bei der Berechnung der Zugkm gelten für die in Anhang 1 der Anlage B1 der LB erfassten Strecken ausschließlich die dort genannten Streckenlängen, selbst wenn sie von den tatsächlichen und/oder durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Abrechnung zugrunde gelegten Streckenlängen abweichen. Sofern im Ergebnis von Baumaßnahmen dauerhaft veränderte Streckenkilometrierungen gegenüber den aus Anhang 1 der Anlage B1 der LB zugrunde gelegten Kilometrierungen nachvollziehbar festgestellt werden, erfolgt eine einvernehmliche Anpassung der Streckenkilometrierungen für die Zugkilometer Z_v .

¹ Für Umleitungen innerhalb der ersten 48 Stunden nach § 7 Abs. 4 werden die Zugkilometer bis maximal zur Höhe der planmäßigen Wegstrecke angerechnet.